



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

193  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 7. Mai 2012

Nummer 18

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

270. Genehmigungsbescheid 53.0105/11/0101.1-16-Iv/Pfß nach § 16 BImSchG Änderungen und Weiterbetrieb des Dampfkessels 3 im Heizkraftwerk Südstadt der RheinEnergie AG Seite 193
271. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die LANXESS Deutschland GmbH, 41538 Dormagen Seite 194
272. Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Hanfbachs Seite 195
273. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 11 – Städteregion Aachen) Seite 195
274. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 2 – Oberbergischer Kreis) Seite 196

275. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 06 – Rhein-Erft-Kreis) Seite 196

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

276. Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises hier: PP Köln Seite 196
277. Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises hier: Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis Seite 196
278. Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises hier: Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis Seite 197
279. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur für das Jahr 2012 Seite 197

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

270. Genehmigungsbescheid  
53.0105/11/0101.1-16-Iv/Pfß nach § 16 BImSchG  
Änderungen und Weiterbetrieb des  
Dampfkessels 3 im Heizkraftwerk Südstadt  
der RheinEnergie AG

Tenor

Auf den Antrag der Firma RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, vom 26.09.2011, mit letzter Ergänzung vom 19. März 2012, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, wird gemäß § 16 BImSchG i. V. mit § 2 Anhang Spalte 1 Nr. 1.1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Änderung des Heizkraftwerkes Südstadt in 50677 Köln,

Zugweg 29–31, Gemarkung Köln, Flur 32, Flurstücke 222, 223 und 229 erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- a) Den Einbau und den Betrieb von neuen Brennern, einer Rauchgaszirkulation sowie eines Wärmetauschers am bestehenden Dampfkessel 3 (Herstell-Nr. 24565).
- b) Den Betrieb des geänderten Dampfkessels 3 über den 31. Dezember 2012 hinaus. Der Betrieb erfolgt beim Einsatz von Erdgas ohne ständige Beaufsichtigung für 72 Stunden.

Die Feuerungswärmeleistung des Dampfkessels 3 beträgt unverändert 103,5 MW. Die Feuerungswärmeleistung des geänderten Heizkraftwerkes Südstadt beträgt unverändert 328,7 MW.

Der Dampfkessel 3 kann ganzjährig (montags – sonntags, 0:00 Uhr – 24:00 Uhr) mit Erdgas oder Heizöl EL betrieben werden. Die Anlieferung des für den Dampfkessel 3 benötigten Heizöls erfolgt in der Zeit von 6:00 Uhr – 22:00 Uhr.

Die Betriebszeiten der übrigen Teile des Heizkraftwerkes bleiben unverändert.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- a) Die Erlaubnis nach § 13 BetrSichV für die beantragten technischen Änderung des Dampfkessels 3 sowie den Betrieb des Dampfkessels 3 ohne ständige Beaufsichtigung für 72 Stunden beim Betrieb mit Erdgas.
- b) Die Ausnahme nach § 21 der 13. BImSchV für die Verbrennung des noch am Standort vorhandenen Heizöl EL, das hinsichtlich seines Schwefelgehaltes von 1,4 g/kg (0,14 %) nicht der 10. BImSchV entspricht.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten mit der beantragten Änderung und nicht innerhalb von zwölf Monaten mit dem Betrieb des geänderten Dampfkessels 3 mit Erdgas – jeweils bezogen auf die Bestandskraft des Bescheides – begonnen worden ist.

Weiterhin erlischt die Genehmigung für den Betrieb des geänderten Dampfkessels 3 mit Heizöl EL, wenn nicht bis zum 31. Dezember 2012 mit dem Betrieb des geänderten Dampfkessels 3 begonnen worden ist. Eine Verlängerung dieser Frist ist aufgrund von § 20a Abs. 1 der 13. BImSchV nicht möglich.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Nr. 8 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit nicht durch die unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Im Übrigen gelten die zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 23. März 2012, Az. 53.0105/11/0101.1-16-Iv/Pß, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der

VwGO und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

#### Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag an zwei Wochen vom

8. Mai 2012 bis einschließlich 21. Mai 2012

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2–10

Dezernat 53

Zimmer K 104

50667 Köln

Zeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag

8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

- b) Oberbürgermeister der Stadt Köln

Umwelt- und Verbraucherschutzamt

Stadthaus Deutz

Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln

Zimmer 07 F 42

Zeiten: Montag und Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag

8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag

8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln schriftlich angefordert werden.

Köln, den 7. Mai 2012

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0105/11/0101.1-16-Iv/Pß

Im Auftrag

gez. I v e n

ABl. Reg. K 2012, S. 193

#### **271. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die LANXESS Deutschland GmbH, 41538 Dormagen**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0139/11/G16-bax

Köln, den 27. April 2012

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma LANXESS Deutschland GmbH beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen

Änderung der MID-Anlage (Herstellung von Isocyanaten) auf dem Werksgelände in 41538 Dormagen, CHEMPARK, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 222. Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1d Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Modernisierung der Anlage i. W. durch

- Apparative Änderungen zur Anpassung des Produktspektrums ohne Kapazitätserhöhung
- Ergänzung und Anpassung im Bereich der logistischen Nebeneinrichtungen sowie der Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag  
gez. B a x m a n n

ABl. Reg. K 2012, S. 194

#### 272. Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Hanfbachs

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Hanfbachs – von der Mündung in die Sieg bei km 0+000 bis zur Landesgrenze nach Rheinland-Pfalz bei etwa km 13+700 – im Bereich der Stadt Hennef im Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk Köln ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Hanfbachs liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 405 in der Zeit von

Montag, dem 14. Mai 2012 bis Dienstag,  
dem 29. Mai 2012 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Krimphoff, Telefon 02 21–1 47–46 76 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Hanfbachs im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 30. Mai 2012 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen

Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Hanfbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 24. April 2012

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az: 54.2.12.1-Hanfbach

Im Auftrag  
gez. B a c h m a n n

ABl. Reg. K 2012, S. 195

#### 273. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 11 – Städteregion Aachen)

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 11 (vormals: Aachen Stadt) des Städte-Regionsrates Aachen mit Schwerpunkt in dem Stadtteil Burtscheid der Stadt Aachen durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (16. März 2012, Kennz. 413354) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Guido Meessen, 52080 Aachen, mit Verfügung vom 19. April 2012 mit Wirkung vom 1. Juli 2012 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 11 (vormals: Aachen Stadt) des StädteRegionsrates Aachen bestellt.

Köln, den 25. April 2012

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB11SRAC –

Im Auftrag  
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2012, S. 195

**274. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß  
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz  
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
(Nr. 2 – Oberbergischer Kreis)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 02 des Landrates des Oberbergischen Kreises mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Radevormwald durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (16. März 2012, Kennz. 413504) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Thomas Lemmen, 42499 Hückeswagen, mit Verfügung vom 24. April 2012 mit Wirkung vom 1. Juli 2012 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 02 des Landrates des Oberbergischen Kreises bestellt.

Köln, den 25. April 2012

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB02OBK –

Im Auftrag  
gez. Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2012, S. 196

**275. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß  
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz  
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
(Nr. 06 – Rhein-Erft-Kreis)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 06 des Landrates des Rhein-Erft-Kreises mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Pulheim mit den Ortsteilen Stommeln und Stommelerbusch durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (16. März 2012, Kennz. 413508) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Sascha Boveleth,

50181 Bedburg, mit Verfügung vom 20. April 2012 mit Wirkung vom 1. Juli 2012 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 06 des Landrates des Rhein-Erft-Kreises bestellt.

Köln, den 25. April 2012

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB06REK –

Im Auftrag  
gez. Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2012, S. 196

**C            Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**276. Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises  
h i e r : PP Köln**

PP Köln  
Az.: ZA 22-58.02.09

Köln, den 25. April 2012

Der Dienstausweis Nr. 0441320 des PHKin Anke Kropp, ausgestellt am 19. September 2007 durch das LZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag  
gez.: B r ü h l

ABl. Reg. K 2012, S. 196

**277. Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises  
h i e r : Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis**

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
als Kreispolizeibehörde  
Az.: ZA 21-1504 –

Der Polizeidienstausweis Nr. 1166007 des Polizeikommissars Jürgen Kraus, ausgestellt am 29. September 2011 von dem Landesamt für Zentrale Polizeitechnische Dienste NRW (LZPD NRW) ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Polizeidienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreispolizeibehörde, Direktion ZA 1/ZA 2, ZA 21, Philipp-Schneider-Straße 8–10, 50171 Kerpen zuzuleiten.

Im Auftrag  
gez.: M ü l l e r

ABl. Reg. K 2012, S. 196

**278. Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises  
h i e r : Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis**

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises als  
Kreispolizeibehörde  
Az.: ZA 21-1504 -

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0651821 des Polizei-  
kommissars Heinrich Mozuch, ausgestellt am 3. Januar  
2006 von dem Landesamt für Zentrale Polizeitechnische  
Dienste NRW (LZPD NRW) ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Polizeidienstausweis gefunden werden, wird  
gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als  
Kreispolizeibehörde, Direktion ZA 1/ZA 2, ZA 21,  
Philipp-Schneider-Straße 8-10, 50171 Kerpen zuzuleiten.

Im Auftrag  
gez.: M ü l l e r

ABl. Reg. K 2012, S. 197

**279. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes  
Kommunale Datenverarbeitungszentrale  
Rhein-Erft-Rur für das Jahr 2012**

Nach § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemein-  
schaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom  
1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) – in der zurzeit gel-  
tenden Fassung – in Verbindung mit §§ 75 ff. der Ge-  
meindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.  
NRW S. 666) – in der zurzeit geltenden Fassung –, sowie  
nach § 16 der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
„Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-  
Rur“ vom 7. Juni 1978 (Sonderbeilage Nr. 26 zum Amts-  
blatt für den Regierungsbezirk Köln vom 26. Juni 1978),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 21. August 2009  
(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 38 für den Regierungs-  
bezirk Köln vom 21. September 2009) und aufgrund der  
§§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644) – in  
der zurzeit geltenden Fassung – hat die Verbandsver-  
sammlung am 20. Januar 2012 folgenden Wirtschaftsplan  
beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012

schließt im Erfolgsplan mit  
Aufwendungen von 14 106 928,00 €  
und Erträgen von 14 106 928,00 €  
ab.

Im Vermögensplan werden  
die Ausgaben auf 3 180 784,00 €  
und die Einnahmen auf 3 180 784,00 €  
festgesetzt.

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind  
gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren  
Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2012  
zur Finanzierung von Ausgaben im  
Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 990 860,00 €  
festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veran-  
schlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite,  
die im Wirtschaftsjahr 2012 zur  
rechtzeitigen Leistung von Ausgaben  
in Anspruch genommen werden  
dürfen, wird auf 2 000 000,00 €  
festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 12 505 563,00 €  
festgesetzt und verteilt sich nach  
§ 17 der Verbandssatzung.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2012

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschafts-  
jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 19 Abs. 2 GkG wurde der Wirtschaftsplan der  
Bezirksregierung Köln angezeigt. Diese hat mit Verfö-  
gung vom 30. März 2012 – 31.1 – ihre Genehmigung zur  
Festsetzung der Verbandsumlage erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von  
Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über  
kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung  
mit der Verbandssatzung und der Gemeindeordnung für  
das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zu-  
standekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres  
seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht  
werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich  
bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss  
vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem  
Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungs-  
zentrale Rhein-Erft-Rur vorher gerügt und dabei die  
verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet  
worden, die den Mangel ergibt.

Frechen, den 16. April 2012

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale  
Rhein-Erft-Rur  
gez. R h i e m  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2012, S. 197





**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amsblatt](http://www.boehm.de/amsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.